

AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim

Mitgliedsgemeinden: Erkheim • Kammlach • Lauben • Westerheim

Herausgeberin und Druck: Verwaltungsgemeinschaft Erkheim, Babenhauser Str. 7, 87746 Erkheim

Nr. 19

Erkheim, 15. Oktober

2026

Inhaltsverzeichnis	Seite
Bekanntmachung des Marktes Erkheim Über die Aufstellung der 13. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet südlich der A 96“	189
Hinweis zur Entschädigungssatzung des Schulverbandes Grundschule Kammlach, Landkreis Unterallgäu	196
Hinweis zur Satzung über die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung an der Grund- und Mittelschule Erkheim (Schulverpflegungssatzung) des Schulverbandes Mittelschule Erkheim, Landkreis Unterallgäu	196
Hinweis zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung an der Grund- und Mittelschule Erkheim (Schulverpflegungsgebührensatzung) des Schulverbandes Mittelschule Erkheim, Landkreis Unterallgäu	196
Hinweis zur Entschädigungssatzung des Schulverbandes Mittelschule Erkheim, Landkreis Unterallgäu	196
Hinweis zur Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Abwasserverband Oberes Günztal, Landkreis Unterallgäu	196
Hinweis zur Satzung zur Regelung der Entschädigung der Verbandsräte des Zweckverbandes Hochwasserschutz Günztal	196
Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim; Hinweise zum Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten in besonderen Fällen nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)	197

1-6102.1

Bekanntmachung des Marktes Erkheim über die Aufstellung der 13. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet südlich der A 96“.

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB.

Der Marktgemeinderat Erkheim hat in der öffentlichen Sitzung am 10.02.2026 den Aufstellungsbeschluss zur 13. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet südlich der A 96“ gefasst (gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)). Außerdem wurde in dieser Sitzung die Durchführung des Aufstellungsverfahrens im sog. "Vereinfachten Verfahren" nach § 13 BauGB beschlossen.

Weiterhin hat der Marktgemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 22.09.2026 die Entwurfsfassung der 13. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet südlich der A 96“, bestehend aus der Planzeichnung (Festsetzung durch Planzeichen), den Festsetzungen durch Text und einer Begründung, jeweils in der Fassung vom 22.09.2026, gebilligt und den Beschluss zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gefasst (gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 BauGB i. V. m. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB).

Die Ausarbeitung der Planunterlagen erfolgt durch das Planungsbüro eberle.PLAN, Frundsbergstraße 18, 87719 Mindelheim.

• Lage des Plangebietes:

Der räumliche Geltungsbereich umfasst - mit Blick auf Anlass, Bedarf und Zielsetzung der Planung - grundsätzlich den Flächenumgriff des Gesamt-Baugebietes „Gewerbegebiet südlich der A 96“ bzw. die Gesamtfläche des rechtskräftigen Bebauungsplans in der Fassung vom 17.12.2007 (ortsüblich bekanntgemacht am 14.02.2008) inklusive der Teilflächenbereiche, welche durch die 4., 6., 7. & 9. Bebauungsplan-Änderung bereits überplant wurden; - allerdings ohne die Teilgebietsflächen, die sowohl im Zuge der 1., 5., 8., 10. & 12. Bebauungsplan-Änderung bestandskräftig überplant worden sind, als auch in Verbindung mit der 3. & 11. Änderung des Bebauungsplanes (derzeit laufende Planaufstellungsverfahren) geändert werden.

Zusätzlich sind der Teilflächenbereich, in dem die 4. Änderung i. d. F. vom 24.09.2012 durch die 10. Bebauungsplan-Änderung aus dem Jahr 2022 bestandskräftig überplant worden ist, sowie auch der Verkehrsflächen-Abschnitt der „Eidlerholzstraße“ im Gebietsumgriff der 1. Änderung des Bebauungsplans aus dem Jahr 2010, ebenfalls in den verfahrensgegenständlichen räumlichen Geltungsbereich mit einbezogen.

Darüber hinaus werden durch die geänderten Festsetzungen sowohl die 5. Änderung des Bebauungsplans i. d. F. vom 24.09.2018 als auch die 10. Änderung des Bebauungsplans i. d. F. vom 15.03.2022, in Bezug auf jeweils eine festgesetzte / bestandskräftig zugeordnete Ausgleichs(feil)fläche abgeändert bzw. fortgeschrieben.

• Abgrenzung / Umgrenzung der räumlichen Geltungsbereiche:

Der ca. 45,16 ha große räumliche Geltungsbereich der gegenständlichen 13. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet südlich der A 96“ umfasst den Gebietsumgriff:

- der Grundstücke mit den Flur-Nummern 158 (TF = Teilfläche), 161 (TF), 163, 165, 165/2 (TF), 165/3, 166, 167 (TF), 168, 169 (TF), 178 (TF), 178/2 (TF), 178/3 (TF), 185/3 (TF) und 185/4 (TF), jeweils der Gemarkung Schlegelsberg sowie
- der Grundstücke mit den Flur-Nummern 583 (TF), 589/2 (TF), 590 (TF), 593, 593/1 (TF), 593/2, 593/3, 593/4, 596 (TF), 597 (TF), 598 (TF), 598/3 (TF), 598/5 (TF), 598/35, 600, 600/2, 600/3, 600/4 (TF), 600/5, 601, 601/3, 602 (TF), 603 (TF), 604 (TF), 605/1, 607 (TF), 609 (TF), 609/1, 609/2, 609/3, 609/7 (TF), 611, 611/1, 611/2, 611/4, 611/5, 611/6, 611/9, 611/10 (TF), 611/12, 613 (TF), 613/1 (TF), 614 (TF), 615, 616 (TF), 616/2 (TF), 616/4 (TF), 617 (TF), 620/3 (TF), 628 (TF), 629/4 (TF), 630 (TF), 631, 635 (TF), 637, 637/1, 638 (TF) und 642/1 (TF), jeweils der Gemarkung Erkheim.

Auf die entsprechenden Flächen-Festsetzungen in der Planzeichnung (Festsetzungen durch Planzeichen) mit Bezeichnung „TEILPLAN 1“ wird verwiesen.

• Naturschutzrechtlicher Ausgleichsflächenbedarf – Neuordnung bzw. Nachführung und Anpassung der Zuordnungsfestsetzung(en) der Ausgleichsflächen:

Der gesamte, i. V. m. der planungsrechtlich erforderlichen Änderung der Ausgleichsflächen im Zuge der vorliegenden 13. Bebauungsplanänderung, zu erbringende naturschutzrechtliche

Ausgleichsflächenbedarf (= „Restausgleichsbedarf“ der Grundfassung aus dem Jahr 2007 sowie Zuordnungsänderungen der 4., 5. & 10. Bebauungsplanänderungen aus den Jahren 2012, 2018 & 2022) wird „gebietsextern“ zugeordnet bzw. außerhalb des unmittelbaren räumlichen Geltungsbereichs der Baugebiets-Teilflächen des Gewerbegebietes festgesetzt.

Die Zuordnung erfolgt komplett im Bereich des ca. 1,5 km nordöstlich der Ortslage von Erkheim gelegenen, naturschutzfachlichen Schwerpunktgebietes „Wasenmoos“, auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 2852 (TF = Teilfläche), 2853 (TF) und 2860, jeweils der Gemarkung Erkheim.

Aufgrund dessen sind diese Grundstücksteilflächen ebenfalls Bestandteil des Bebauungsplans und in der Planzeichnung (Festsetzungen durch Planzeichen) mit Bezeichnung „TEILPLAN 2“ entsprechend festgesetzt.

- Änderung der bereits rechtskräftig „gebietsextern“ festgesetzten naturschutzrechtlichen Ausgleichsfläche auf einer Teilfläche des Grundstückes Fl.-Nr. 276/1 der Gemarkung Schlegelsberg: Zusätzlich sollen die nunmehr zur Verfügung stehenden, großflächigen Potentiale im Biotopkomplex „Wasenmoos“ für die im Zuge der 10. Änderung des Bebauungsplans i. d. F. vom 15.03.2022 bislang westlich des Ortsteils Knaus festgesetzten „gebietsexternen“ Ausgleichs(teil)flächen genutzt werden (s. nachfolgenden Punkt „Anlass, Ziel und Zweck“ der Planung).

Dementsprechend ist auch diese insgesamt 9.132 m² umfassende Grundstücksteilfläche der Fl.-Nr. 276/1 Gmkg. Schlegelsberg Bestandteil der gegenständlichen 13. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet südlich der A 96“ (s. gesonderten Planausschnitt „Beiplan A“) auf der Planzeichnung „TEILPLAN 1“).

Die verfahrensgegenständlichen Umgrenzungen der räumlichen Geltungsbereiche sind in 2 separaten, dieser Bekanntmachung beigefügten Lageplänen, jeweils mit unterbrochenen roten Begrenzungslinien dargestellt.

Diese 3 Lagepläne sind Bestandteile dieser Bekanntmachung.

- Anlass, Ziel und Zweck:

Mit dem gegenständlichen Bauleitplanvorhaben zur Änderung bzw. Fortschreibung des rechtskräftigen Bebauungsplans (inklusive der genannten Bebauungsplanänderungen) im Gebietsumgriff der vorstehenden Grundstücke, erfolgt v.a. die planungsrechtlich erforderliche Neuordnung bzw. Nachführung und Anpassung der Zuordnungs-Festsetzung(en) des naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächenbedarfs.

Dieser soll vollständig auf entsprechend geeigneten Flächen im Bereich des (bereits seit längerem hierfür vorgesehenen) Biotopkomplexes „Wasenmoos“ nordöstlich von Erkheim neu zugeordnet und abschließend bestimmt festgesetzt werden. Die Möglichkeit hierzu wird nun durch die inzwischen rechtskräftige Ausführungsanordnung des Flurbereinigungsplans zum 01.12.2025 eröffnet (bekanntgemacht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim Nr. 20 (2025) vom 28.10.2025; Flurneuordnung Erkheim II – VKZ 399040).

Die Flächen, auf denen der naturschutzrechtliche Ausgleich bislang zugeordnet / bestandskräftig festgesetzt ist, waren und sind zum einen innerhalb des vorliegend überplanten Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplans zu einem Großteil für die Marktgemeinde nicht verfügbar oder für den Zweck als „gebietsinterne“ Ausgleichsflächen nicht zielführend nutz- bzw. umsetzbar; zum anderen wurden diese teilweise zwar auch bereits „gebietsextern“ im Umgriff des „Wasenmooses“ ausgewiesen, allerdings wird hierfür - nach dem zwischenzeitlichen Abschluss des Flurneuordnungsverfahren durch das Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben - zur Sicherstellung einer abschließenden planungsrechtlichen Bestimmtheit, nun eine lagegenaue „Neu-Zuordnung“ auf Ebene der dort neu georeferenziert-festgelegten gemeindlichen Grundstücksflächen mit den entspr. abgeänderten / aktuellen Flurnummern der Gmkg. Erkheim erforderlich.

Im Übrigen ist anzumerken, dass für die Bereiche des Gesamt-Gewerbegebietes, die aus dem verfahrensgegenständlich festgelegten Geltungsbereich ausgenommen werden, die für diese Teilgebietsflächen benötigten naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen im Zuge der jew. Planaufstellungsverfahren bereits abschließend bestimmt auf naturschutzfachlich geeigneten Flächen zugeordnet / festgesetzt wurden.

- Des Weiteren und in der Konsequenz der vorstehenden Ausführungen wird im Zuge der gegenständlichen Bebauungsplanänderung dementsprechend auch eine planungskonzeptionelle und rechtliche „Rücknahme“ der gemäß Stand der rechtskräftigen Bauleitplanung (vorrangig Bebauungsplan in der urspr. Fassung vom 17.12.2007), „gebietsintern“ ausgewiesenen naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen inklusive der zugehörigen, festgesetzten naturschutzfachlichen Maßnahmenkonzeptionen innerhalb der Geltungsbereichsflächen bzw. im direkten Umfeld des Gewerbegebietes vorgenommen.

Im Wesentlichen werden diese Teilgebietsbereiche entsprechend der Realnutzungssituation wieder in Flächen-Ausweisungen als (alleinige) „Flächen für die Landwirtschaft“ umgeändert bzw. zurückgeführt.

- Darüber hinaus werden im gesamtplanerischen Kontext auch die 5. Änderung des Bebauungsplans i. d. F. vom 24.09.2018 sowie die 10. Änderung des Bebauungsplans i. d. F. vom 15.03.2022, in Bezug auf jeweils eine festgesetzte / bestandskräftig zugeordnete Ausgleichs(teil)fläche abgeändert bzw. fortgeschrieben.

Diese stellen die Ausgleichs(teil)flächen sowohl im Bereich des Rückhaltebeckens auf Fl.-Nr. 165 der Gmkg. Schlegelsberg im Südwesten des Gewerbegebietes, als auch westlich des Ortsteils Knaus auf einer Teilfläche der Fl.-Nr. 276/1 der Gmkg. Schlegelsberg dar, welche im Zuge gegenständlichen Planung (ebenfalls) auf Flächen im Biotopkomplex „Wasenmoos“ verlegt bzw. neu zugeordnet und planungsrechtlich abschließend bestimmt festgesetzt werden.

- Des Weiteren erfolgt die gesamtkonzeptionell-bauleitplanerische Nachführung des aktuellen Sachstands bzgl. der Maßnahmen zum Hochwasserschutz am Südrand des Baugebietes bzw. darunter v.a. auch die Rücknahme des nach derzeitiger Sachlage nicht mehr benötigten, ursprünglich auf der Grundstücksfläche Fl.-Nr. 177 (und heutigen Teilfläche der Fl.-Nr. 167) der Gmkg. Schlegelsberg ausgewiesenen, großflächigen Retentionsraumes südlich des „Loheweges“ bzw. direkt westlich der „Sontheimer Straße“ (siehe Planzeichnung „TEILPLAN 1“).

Zusätzlich wird auch das in der Grundfassung des Bebauungsplans aus dem Jahr 2007 festgesetzte Dammbauwerk entlang „Sontheimer Straße“ nordöstlich Fl.-Nrn. 603 und 604, jeweils der Gemarkung Erkheim, an die aktuelle Sachstandssituation angepasst.

- Abschließend werden planungskonzeptionelle Anpassungen / Nachführungen i. V. m. der heute nicht mehr aktuellen 20 m-Anbauverbotszone entlang „Sontheimer Straße“ sowie der Grünordnungsplanung im Öffentlichen Raum an die im Jahr 2024 umgesetzten Maßnahmen und heutige Bestandsituation vorgenommen.

Fazit: Die Marktgemeinde setzt mit der gegenständlichen 13. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet südlich der A 96“ v.a. die auf Grundlage der Ausführungsanordnung des Flurbereinigungsplans zum 01.12.2025 (Flurneuordnung Erkheim II – VKZ 399040), nun (rechtlich tragfähig) bestehende Möglichkeit, für die planungsrechtlich erforderliche Neuordnung bzw. Nachführung und Verlegung des „restlichen“ i. V. m. dem Gesamt-Baugebiet benötigten naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächenbedarfs auf die (bereits seit längerem hierfür vorgesehenen) Flächenbereiche im Umgriff des Biotopkomplexes „Wasenmoos“, konsequent und zeitnah um.

Weiterführend wird auf die detaillierten Ausführungen in der Begründung der Planunterlagen verwiesen.

Die geplante städtebauliche Entwicklung entspricht grundsätzlich den Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans – die erforderliche Berücksichtigung des Entwicklungsgebots ist vollumfänglich gegeben.

- Über die Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung soll die Öffentlichkeit unterrichtet werden.

Zu diesem Zweck wird im Zuge der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB **der Entwurf der 13. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet südlich der A 96“ in der Fassung vom 22.09.2026**, bestehend aus der Planzeichnung (Festsetzung durch Planzeichen), den Festsetzungen durch Text und einer Begründung sowie auch dieser Bekanntmachungstext, in der Zeit von

Donnerstag, den 22.10.2026 bis einschließlich Montag, den 23.11.2026

im Internet veröffentlicht - durch Bereitstellung auf der Internetseite der Marktgemeinde Erkheim unter „www.erkheim.de“ (unter der Rubrik „Baugebiete“ => „13. Änderung Bebauungsplan „Gewerbegebiet südlich der A 96“ – Unterlagen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB“).

Zeitgleich werden sämtliche Unterlagen des Bauleitplanvorhabens sowie auch dieser Bekanntmachungstext entsprechend im Zeitraum von **Donnerstag, den 22.10.2026 bis einschließlich Montag, den 23.11.2026** auch im Rathaus der Marktgemeinde Erkheim, Marktstraße 1, 87746 Erkheim, öffentlich ausgelegt.

Die Planunterlagen können während der allgemeinen, üblichen Amts- bzw. Dienststunden oder nach Terminvereinbarung von jedermann eingesehen werden (Kontakt: Telefonnummer: 08336/805357-0, Fax: 08336/805357-50; montags, dienstags und freitags von 08:00 bis 11:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 18:00 Uhr; Kontakt per E-Mail: vorzimmer@erkheim.de).

Ebenfalls werden die Unterlagen bei der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim, Babenhauser Straße 7, 87746 Erkheim öffentlich ausgelegt und können von jedermann eingesehen werden (Kontakt: Telefonnummer: 08336/8024-0, Fax: 08336/8024-33; montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr zusätzlich donnerstags 14:00 bis 18:00 Uhr; Kontakt per E-Mail: poststelle@vg-erkheim.de).

Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Dabei besteht für die Bürger die Möglichkeit Stellungnahmen abzugeben bzw. sich zur Planung zu äußern und diese mit den Vertretern der Gemeinde zu erörtern. Auch besteht die Möglichkeit weitere Auskünfte einzuholen, insbesondere über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 zweiter Halbsatz BauGB wird darauf hingewiesen,

1. dass Stellungnahmen von jedermann während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. dass Stellungnahmen elektronisch (an die E-Mail-Adresse: vorzimmer@erkheim.de) übermittelt werden sollen; bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg abgegeben werden – beispielsweise schriftlich per Post, per Fax oder zur Niederschrift im Rathaus zu den obengenannten Amts- bzw. Dienststunden oder nach Terminvereinbarung,
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben können, und
4. dass folgende leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten bestehen: die Planunterlagen sowie dieser Bekanntmachungstext werden - neben der Veröffentlichung im Internet - bei den oben bereits genannten Stellen (im Rathaus der Marktgemeinde Erkheim sowie bei der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim) entsprechend im Zeitraum von Donnerstag, den 22.10.2026 bis einschließlich Montag, den 23.11.2026 zusätzlich zur Einsichtnahme bereit gehalten / öffentlich ausgelegt.

In Berücksichtigung insbesondere des Umfangs der Planung wird die Beteiligungsfrist geringfügig auf eine angemessene Dauer von 33 Kalendertagen verlängert (gem. §§ 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB).

Wichtiger Hinweis:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit der Datenschutz-Grundverordnung (Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO) und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches im vorgenannten Auslegungszeitraum bei oben genannter Dienststelle mit ausliegt bzw. ebenfalls auf der Internetseite (Informationsblatt Datenschutz Öffentlichkeitsbeteiligung) veröffentlicht ist.

- Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird sowohl von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB als auch von der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden kann) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

- Ferner wird darauf hingewiesen, dass der Bauleitplan gemäß § 13 BauGB im sog. "Vereinfachten Verfahren" aufgestellt wird. Gemäß §§ 13 Abs. 3 BauGB wurde weder eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt, noch ein eigener Umweltbericht gemäß § 2a BauGB erstellt. Weiterhin wird auch von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der Zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. § 4 c BauGB (bzgl. Überwachung erheblicher unvorhergesehener Umweltauswirkungen) wird nicht angewendet.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen zur verfahrensgegenständlichen Planung selbst liegen nach aktuellem Sachstand nicht vor.

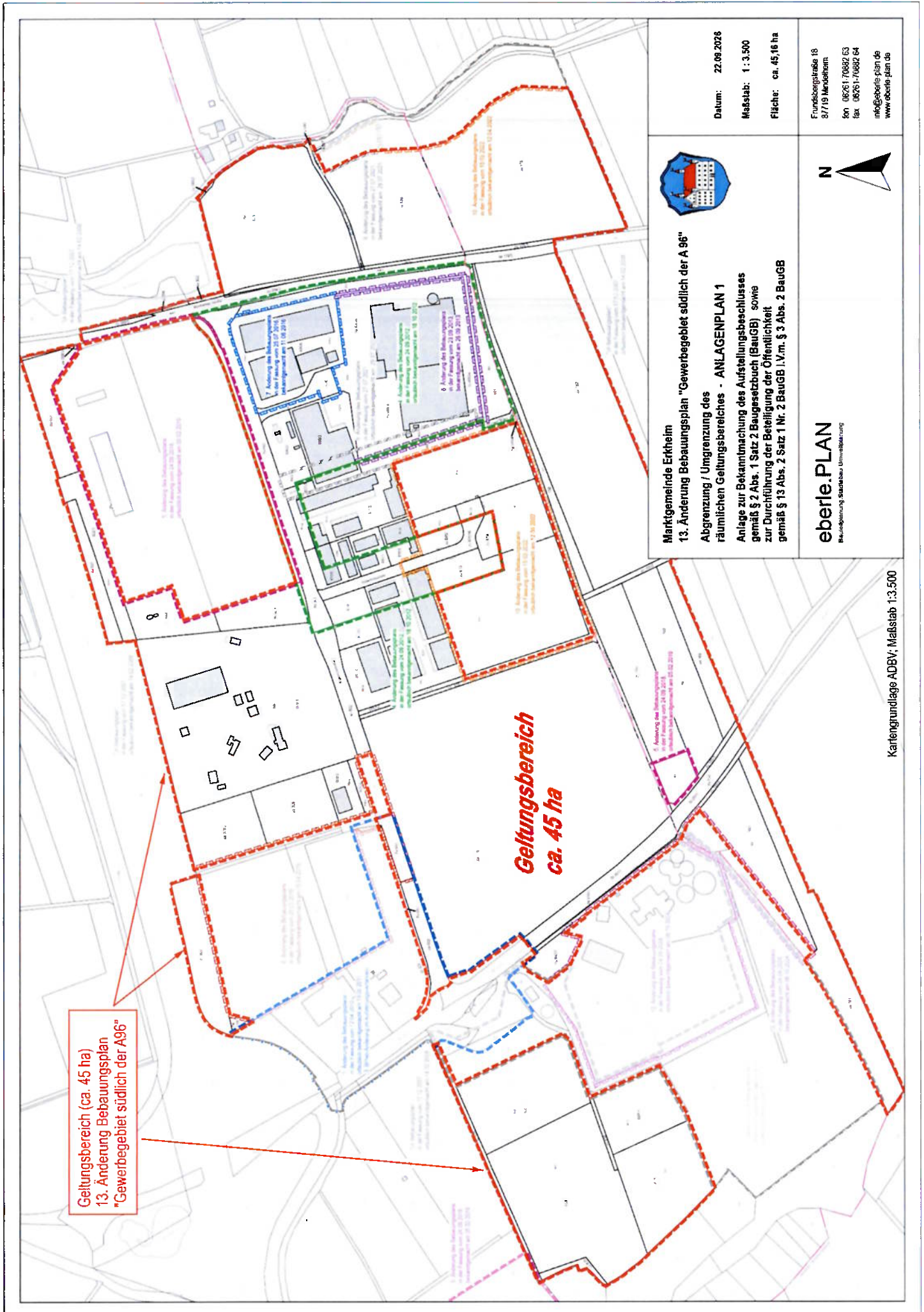
- Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die gegenständliche Bauleitplanung berührt werden kann, wird gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB grundsätzlich zeitgleich zu dieser Öffentlichkeits-Beteiligung durchgeführt.

Auch hier wird insbesondere aufgrund des Umfangs der Planung die Beteiligungsfrist geringfügig auf eine angemessen längere Dauer verlängert (gem. § 4 Abs. 2 Satz 3 BauGB).

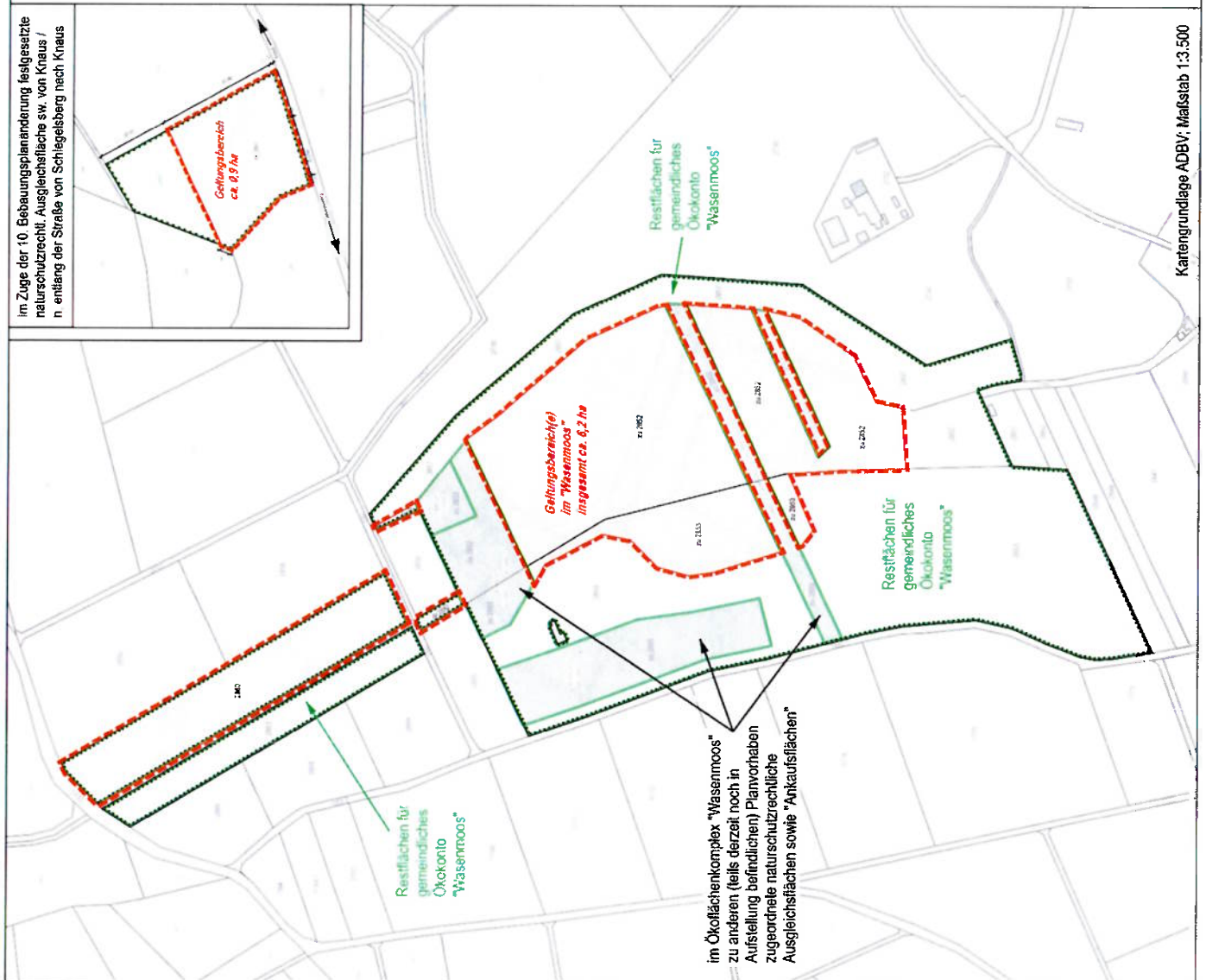
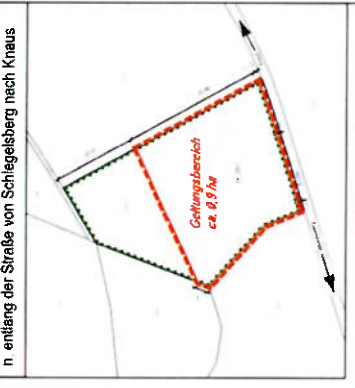
Außerdem werden die nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB Beteiligten von der Veröffentlichung im Internet / Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB auf elektronischem Weg benachrichtigt.

Der Aufstellungsbeschluss (gemäß § 2 Abs. 1 BauGB) sowie der Beschluss und die Frist zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §§ 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. 3 Abs. 2 BauGB werden hiermit gemäß BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

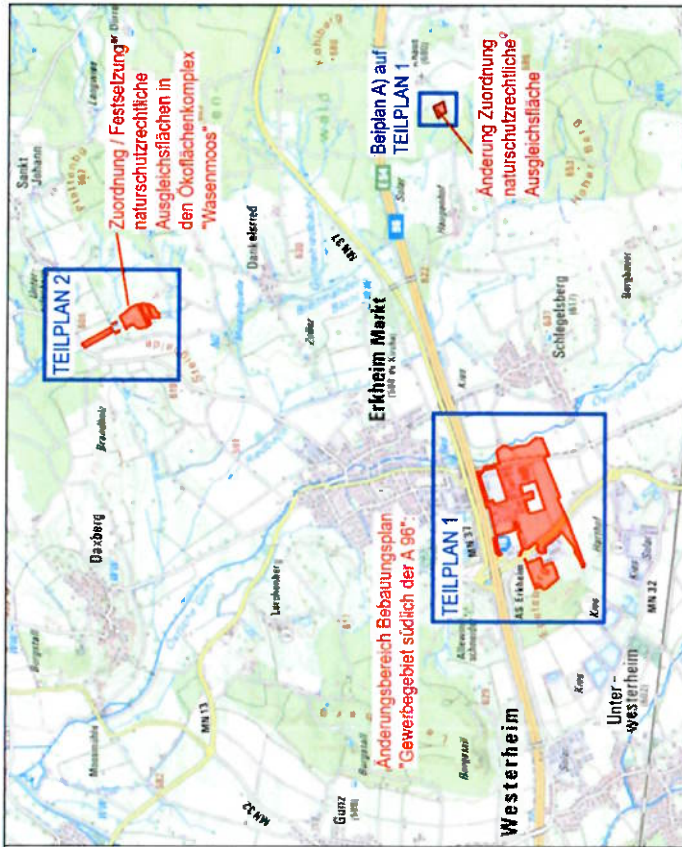
Diese Bekanntmachung mitsamt den beiden Lageplänen (als deren Bestandteile) ist während der Dauer der oben genannten Beteiligungsfrist durchgehend auf der oben genannten Internetseite der Marktgemeinde Erkheim unter „www.erkheim.de“ im Internet veröffentlicht und hängt während dieses Zeitraums auch durchgehend an der gemeindlichen Anschlagtafel öffentlich aus.



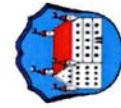
Im Zuge der 10. Gebauplanänderung festgesetzte
naturschutzrechtl. Ausgleichsfläche sw. von Kraus /
n. entlang der Straße von Schlegelsberg nach Knaus



Kartengrundlage ADBV; Maßstab 1:3.500



Übersichtsplan ohne Maßstab
© Bayerisches Landesamt für Raumordnung, Bauordnung und Vermessung



Marktgemeinde Erkheim
13. Änderung Bebauungsplan "Gewerbegebiet südlich der A 96"

Abgrenzung / Umgrenzung des
räumlichen Geltungsbereiches - ANLAGENPLAN 2
Änderung & Neufestsetzung naturschutzrechtlicher Ausgleichsflächen
Anlage zur Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie
zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Datum: 22.09.2026

Maßstab: 1:3.500

Fläche: ca. 6,23 ha &
ca. 0,913 ha



eberle.PLAN
Bauabwägung-Studienbüro Umweltplanung

Friedrichstraße 18
87719 Mindelheim
fon: 08261 70882 63
fax: 08261 70882 64
info@eberle-plan.de
www.eberle-plan.de

Erkheim, den 15.10.2026
Markt Erkheim
gez.
Christian Seeberger
Erster Bürgermeister

Hinweis:

Die Entschädigungssatzung des Schulverbandes Grundschule Kammlach, Landkreis Unterallgäu, vom 22.07.2026, wurde im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu Nr. 36 am 13.08.2026 bekanntgegeben. Diese kann auf der Homepage des Landkreises Unterallgäu unter folgendem Link eingesehen werden: www.landratsamt-unterallgaeu.de/aktuelles/amtsblatt.

Hinweis:

Die Satzung über die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung an der Grund- und Mittelschule Erkheim (Schulverpflegungssatzung) des Schulverbandes Mittelschule Erkheim, Landkreis Unterallgäu, vom 05.08.2026, wurde im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu Nr. 36 am 13.08.2026 bekanntgegeben. Diese kann auf der Homepage des Landkreises Unterallgäu unter folgendem Link eingesehen werden: www.landratsamt-unterallgaeu.de/aktuelles/amtsblatt.

Hinweis:

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung an der Grund- und Mittelschule Erkheim (Schulverpflegungsgebührensatzung) des Schulverbandes Mittelschule Erkheim, Landkreis Unterallgäu, vom 05.08.2026, wurde im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu Nr. 36 am 13.08.2026 bekanntgegeben. Diese kann auf der Homepage des Landkreises Unterallgäu unter folgendem Link eingesehen werden: www.landratsamt-unterallgaeu.de/aktuelles/amtsblatt.

Hinweis:

Die Entschädigungssatzung des Schulverbandes Mittelschule Erkheim, Landkreis Unterallgäu, vom 12.08.2026, wurde im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu Nr. 37 am 20.08.2026 bekanntgegeben. Diese kann auf der Homepage des Landkreises Unterallgäu unter folgendem Link eingesehen werden: www.landratsamt-unterallgaeu.de/aktuelles/amtsblatt.

Hinweis:

Die Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Abwasserverband Oberes Günztal, Landkreis Unterallgäu, vom 14.08.2026, wurde im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu Nr. 37 am 20.08.2026 bekanntgegeben. Diese kann auf der Homepage des Landkreises Unterallgäu unter folgendem Link eingesehen werden: www.landratsamt-unterallgaeu.de/aktuelles/amtsblatt.

Hinweis:

Die Satzung zur Regelung der Entschädigung der Verbandsräte des Zweckverbandes Hochwasserschutz vom 29.06.2026, wurde im Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 16 am 18.08.2026 bekannt gegeben. Diese kann auf der Homepage der Regierung von Schwaben unter folgendem Link eingesehen werden: <https://www.regierung.schwaben.bayern.de/service/veroeffentlichungen/amtsblatt/index.html>.

11-1502

**Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim;
Hinweise zum Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten in besonderen Fällen nach
dem Bundesmeldegesetz (BMG)**

1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien und Wählergruppen

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen Auskunft über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und Anschrift erteilen.

Die Übermittlung der Daten erfolgt nur im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene und nur in den sechs Monaten vor der Wahl oder Abstimmung.

Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen nicht mitgeteilt werden.

Der Empfänger der Daten darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Sie haben die Möglichkeit, der Übermittlung der Daten zu widersprechen. In diesem Fall werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 2 BMG bei Verlangen von Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk, Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Dabei werden Familienname, Vorname, Doktorgrad, Anschrift und Datum und Art des Jubiläums übermittelt.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Sie haben die Möglichkeit, der Übermittlung der Daten zu widersprechen. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften erteilen.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Sie haben die Möglichkeit, der Übermittlung der Daten zu widersprechen. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Nach § 58 b Soldatengesetz (SG) können sich Frauen und Männer verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten.

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März Familienname, Vorname und gegenwärtige Anschriften zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden (§ 58 c Abs. 1 SG).

Sie haben die Möglichkeit, der Übermittlung der Daten zu widersprechen. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch einen Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde nach § 42 Abs. 2 BMG von diesen Familienangehörigen Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift, Auskunftssperren gemäß § 51 BMG und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG sowie das Sterbedatum übermitteln.

Sie haben die Möglichkeit, der Übermittlung dieser Daten zu widersprechen. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis auf Widerruf.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke der Steuererhebung an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

Erkheim, 06.10.2026
Verwaltungsgemeinschaft Erkheim



Rampp
Leiter der Geschäftsstelle

